

---

## S 2 V 6/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 V 6/02
Datum	24.07.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 V 24/03
Datum	21.09.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 24.07.2003 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger eine stationäre Badekur nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewähren ist.

Bei dem 1925 geborenen Kläger ist mit Bescheid vom 10.10.1990 als Schädigungsfolge mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 vH im Sinne der nicht richtunggebenden Verschlimmerung anerkannt: Sekundärarthrose des rechten Hüftgelenkes bei Morbus Perthes.

Nicht anerkannt sind: Starke Bewegungs- und Belastungseinschränkung beider Hüftgelenke, bei Sekundärarthrose beider Hüftgelenke infolge altersbedingten Hüftleiden beidseits, rechts Morbus Perthes, links Protrusio acetabuli bei Coxa vara.

---

Dem Klager war mit Bescheid vom 21.04.1994 eine Badekur wegen der anerkannten Schadigungsfolgen vom Beklagten gewahrt worden.

Am 30.03.2001 beantragte der Klager erneut die Gewahrung einer Badekur. Der Beklagte lehnte nach Einholung eines Gutachtens des Dr.B. vom 14.11.2001 die Bewilligung einer Badekur mit Bescheid vom 22.11.2001 mit der Begrandung ab, die fortgeschrittene Haftgelenksarthrose rechts mit Teilversteifung des Gelenkes sei auf den schicksalhaften Verlauf der zugrunde liegenden schadigungsunabhangigen Haftgelenkserkrankung (Morbus Perthes) zuruckzufahren. Die zeitlich begrenzte Verschlimmerung des Leidens durch den Einsatz im Krieg habe auf den weiteren Verlauf keinen Einfluss mehr gehabt. Die Behandlungsbedaftigkeit der Haftgelenksarthrose rechts sei auch ohne den wehrdienstbedingten Verschlimmerungsanteil im gleichem Umfang vorhanden gewesen. Im Widerspruchsverfahren berief sich der Klager auf ein Attest des Orthopeden Dr.M. vom 27.12.2001, wonach aufgrund der chronischen Beschwerden an der Wirbelsaule und beiden Haftgelenken, die zum Teil Folge von Kriegsleiden seien, eine stationare Kurmanahme dringend erforderlich sei. Der Beklagte holte eine Stellungnahme der Versorgungsarztinnen P. und Dr.H. vom 18.01.2002 ein. Darin wurde unter Bezugnahme auf ein chirurgisches Gutachten des Dr.G. vom 05.06.1990 dem Verschlimmerungsanteil kein Einfluss auf den weiteren schicksalsmaigen Verlauf des Haftleidens eingeraumt. Der Beklagte wies den Widerspruch daraufhin mit Widerspruchsbescheid vom 08.02.2002 zuruck.

Im anschlieenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Nurnberg den Sachverstandigen Dr.G. gehort (Gutachten vom 22.08.2002/ 27.12.2002/ 16.03.2003/ 31.05.2003). Dieser hat die Auffassung vertreten, dass die Schadigungsfolgen fur den grundsatzlich heilbehandlungsbedaftigen Zustand zumindest einen wesentlichen Mitfaktor darstellten, da der rechten Seite der Haft eine gewisse Schrittmacherfunktion fur die Entwicklung der arthrotischen Prozesse in beiden Haftgelenken zukomme. Die Versorgungsarztin P. hat sich mit Stellungnahmen vom 09.10.2002/ 31.03.2003/ 15.04.2003 gegen das Gutachten des Dr.G. gewandt und geltend gemacht, dass im Hinblick auf die schadigungsunabhangige Grunderkrankung Morbus Perthes und den eigengesetzlichen Krankheitsverlauf die Behandlungsbedaftigkeit des Haftleidens heute in gleicher Weise vorhanden ware, wie ohne den schadigungsbedingten Verschlimmerungsanteil. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen und den anerkannten Verschlimmerungsanteil nicht fur geeignet gehalten, eine stationare Badekur zu begrunden.

Gegen dieses Urteil hat der Klager Berufung eingelegt und geltend gemacht, seine bestehenden Leiden seien auf die Verhaltnisse des Wehrdienstes zuruckzufahren.

Der Klager beantragt, den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Nurnberg vom 24.07.2003 und des Bescheides vom 22.11.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08.02.2002 zu verpflichten, ihm eine stationare Badekur zu bewilligen.

---

Der Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 24.07.2003 zurückzuweisen.

Ergänzend zum Sachverhalt wird auf die beigezogene Bescheidakte und die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Er hat keinen Anspruch auf Gewährung einer stationären Badekur.

Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf eine konkrete Heilbehandlungsmaßnahme, hier Gewährung einer Badekur gemäß [Â§ 11 Abs 2 Satz 1 BVG](#), ist [Â§ 10 Abs 1 Satz 2 BVG](#). Danach hat die Versorgungsverwaltung bei einer im Sinne der Verschlimmerung anerkannten Gesundheitsstörung Heilbehandlung für den gesamten Gesundheitsschaden zu gewähren, es sei denn, dass die Schädigungsfolge auf den Zustand, der die Heilbehandlung erfordert, ohne Einfluss ist. Die im Sinne der Verschlimmerung anerkannte Gesundheitsstörung, deren Behandlungsbedürftigkeit und das Erfordernis, dass die anerkannte Verschlimmerung auch Bedingung für die Behandlungsbedürftigkeit ist, bilden somit den gesetzlichen Tatbestand für den Anspruch auf eine konkrete Heilbehandlungsmaßnahme. Die mit Bescheid vom 10.10.1990 anerkannte Schädigungsfolge erfüllt mithin die erste Voraussetzung für die Gewährung der Heilbehandlung. Die Anerkennung hat das Versorgungsrechtsverhältnis zwischen dem Beklagten und dem Kläger begründet und gleichzeitig eine Grundlage für eine gegebenenfalls wiederholt zu gewährende konkrete Heilbehandlungsmaßnahme geschaffen (vgl BSG Urteil vom 08.08.1984 – [9a RVg 5/83](#) –). Insoweit sind die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Beklagten und dem Kläger durch einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung gestaltet.

Demgegenüber ersöpft sich die Entscheidung über eine konkrete Heilbehandlungsmaßnahme in der einmaligen Gewährung der beantragten Leistung bzw in deren Ablehnung. Weitere Rechtswirkungen hat die Entscheidung nicht. Sie ist daher kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (BSG [SozR 3-3100 Â§ 10 Nr 6](#)). Der sich aus dem Versorgungsrechtsverhältnis bei Erfüllung weiterer gesetzlicher Voraussetzungen ergebende Anspruch auf die konkrete Heilbehandlungsmaßnahme, hier Gewährung einer Badekur, erlischt mit der Erfüllung des konkreten Heilbehandlungsanspruchs. Das Begehren des Klägers kann somit nur Erfolg haben, wenn ihm im Hinblick auf das mit Bescheid vom 10.10.1990 im Sinne der Verschlimmerung anerkannte Schädigungsleiden unabhängig von der Bewilligung der Badekur im Jahr 1994 eine solche gemäß [Â§ 10 Abs 1 Satz 2 BVG](#) iVm [Â§ 11 Abs 2 Satz 1 BVG](#) zusteht. Dies ist nur der Fall, wenn der anerkannte Verschlimmerungsanteil für Behandlungsbedürftigkeit wenigstens eine Bedingung (im naturwissenschaftlichen Sinn) des Gesamtleidens ist (vgl [Â§ 10 Abs 1 Satz 2 BVG](#) iVm der VV Nr 2 zu [Â§ 10 BSG](#); [BSGE 25, 257](#), 261 = [SozR Nr 4 zu Â§ 10 BVG](#); [Wilke/Fehl, Soziales Entschädigungsrecht, 7.Aufl, Â§ 10 RdNr 9](#)). Er ist dann nicht

---

Bedingung für die Behandlungsbedürftigkeit, wenn ohne ihn der Heilbehandlungsbedarf im gleichem Umfang bestehen würde, wenn also der anerkannte Verschlimmerungsanteil hinweggedacht werden kann, ohne dass sich am Behandlungsbedarf etwas ändert (BSG [SozR 3-3100 Â§ 10 Nr 6](#) unter Verweisung auf Lutkat, Die Kausalität beim Anspruch Heilbehandlung gemäß [Â§ 10 Abs 1 Satz 2 BVG](#), VersorgB 1984, 114 â 116).

Zwar steht dem Kläger aufgrund des Bescheides vom 10.10.1990 ein Heilbehandlungsanspruch für die im Sinne der nicht richtunggebenden Verschlimmerung als Schädigungsfolge anerkannte Sekundärarthrose dem Grunde nach zu ([Â§ 1 Abs 1, 9 Nr 1 BVG](#)). Dieser auf der Grundlage des Gutachtens des Dr.G. vom 02.07.1990 beschriebene Verschlimmerungsanteil ist dem heute vorliegenden Gesamtschaden gegenüber zu stellen und zu fragen, ob sich die Notwendigkeit einer Badekur allein auf den eigengesetzlichen schädigungsunabhängigen Verlauf der Krankheit zurückführen lässt.

Die Notwendigkeit der Gewährung einer Badekur ist vorliegend allein auf den eigengesetzlichen schädigungsunabhängigen Verlauf der Hüfterkrankung zurückzuführen. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus den erhobenen Befunden in den Gutachten des Dr.G. vom 02.07.1990 und des Dr.G. vom 22.08.2002 sowie aus den Stellungnahmen der Versorgungsärztin P. vom 09.10.2002/ 31.03.2003 und 15.04.2003. Bei dem Kläger bestand bereits 1990 eine starke Bewegungs- und Belastungseinschränkung beider Hüftgelenke aufgrund eines anlagebedingten Leidens. Im Juni/Juli 1994 wurde anlässlich des Kuraufenthaltes auf eine fast völlige Einsteifung beider Hüftgelenke hingewiesen. Es ist daher für den Senat nachvollziehbar, wenn die Versorgungsärztin P. im Hinblick auf die bestehende Grunderkrankung Morbus Perthes den Heilbehandlungsbedarf auch ohne den anerkannten Verschlimmerungsanteil im gleichen Umfang gegeben hält. Der Morbus Perthes wurde beim Kläger im Jugendalter nicht adäquat behandelt und führte deshalb zu einer Deformierung des Hüftkopfs und schweren sekundären degenerativen Hüftgelenksveränderungen. Während des Wehrdienstes ist es nicht zu einer Verletzung des Hüftgelenkes in irgendeiner Form gekommen. Das etwaige frühere Auftreten oder die vorübergehend beschleunigte Progredienz der sekundär arthrotischen Veränderungen im rechten Hüftgelenk stellen zum heutigen Zeitpunkt, dh 60 Jahre nach dem Ende des Krieges, keine Bedingung für die Behandlungsbedürftigkeit des Gesamtleidens mehr dar. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Heilbehandlungsanspruch bei einem im Sinne der Verschlimmerung anerkannten Leiden besteht, kommt es entgegen der Auffassung des Dr.G. nicht darauf an, ob dem anerkannten Verschlimmerungsanteil für die Entwicklung der arthrotischen Prozesse in beiden Hüftgelenken eine Bedeutung zukommt. Entscheidend ist allein, ob ohne den Verschlimmerungsanteil der Heilbehandlungsbedarf im gleichen Umfang bestehen würde. Daran kann im Hinblick auf den eigengesetzlichen schädigungsunabhängigen Verlauf der Krankheit nicht gezweifelt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

---

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne des [§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 12.04.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024